

# Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2019

Nr. 2019/522

## **Büren: Liestaler- und Seewenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache (VCS)**

---

### **1. Feststellungen**

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Liestaler- und Seewenstrasse in Büren ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 27. März 2013, das Amt für Raumplanung (ARP) am 22. Februar 2013 sowie die Gemeinde Büren am 4. April 2013 zugestimmt.

Der Plan lag vom 19. August 2013 bis 17. September 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen vier Einsprachen, u.a. vom VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, ein.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2017/284 vom 21. Februar 2017 wurden die Einsprachen abgewiesen. Daraufhin erhob der VCS Verkehrs-Club der Schweiz (VCS) Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Im Verwaltungsgerichtsentscheid vom 4. September 2017 wurde festgelegt, dass

- 1) die Beschwerde im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen wird.
- 2) das Verfahren an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Diese hat verbindlich festzulegen, welche Sanierungsmassnahmen in Büren an welchem Strassenabschnitt bis zu welchem Zeitpunkt zu treffen sind. Vorab vertieft zu prüfen ist mittels Gutachten nach Artikel 32 Absatz 3 SVG und Artikel 108 SSV die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h. Sollte eine Geschwindigkeitsherabsetzung als Sanierungsmassnahme nicht in Frage kommen, ist aufzuzeigen, wie und bis wann die Sanierung mittels lärmdämmender Strassenbeläge erreicht werden soll. Insbesondere ist zusätzlich eine Belagssanierung auf dem Abschnitt zwischen den Objektnummern 139-99 zu prüfen. Danach sind die Grundstücke neu zu benennen, bei welchen Erleichterungen im Sinne von Artikel 14 LSV gewährt werden sollen.
- 3) die Beschwerde im übrigen abgewiesen wird.

## **2. Erwägungen**

### 2.1 Behandlung des Verwaltungsgerichtsentscheides

Das Amt für Verkehr (AVT) hat dem Ingenieurbüro WAM, Planer und Ingenieure AG, Solothurn, den Auftrag erteilt, ein Gutachten zu einer möglichen Herabsetzung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Rahmen des Lärmsanierungsprojektes gemäss den gesetzlichen Grundlagen zu erstellen. Das Gutachten liegt seit dem 28. Januar 2018 vor. Es kommt zu folgenden Schlussergebnissen:

"Die Einführung von Tempo 30 in den Abschnitten 1 und 4 ist u.E. rechtlich nicht zulässig, da die Voraussetzungen für eine Hauptstrasse gemäss Art. 2a Abs. 6 SSV hier nicht gegeben sind.

In den Abschnitten 2 und 3 sind u.E. die besonderen örtlichen Gegebenheiten vorhanden, welche es grundsätzlich ermöglichen würden, diesen Kantonsstrassenabschnitt (ausnahmsweise) in eine Tempo 30-Zone einzubeziehen oder eine Tempo 30-Strecke einzuführen.

Allerdings sind hier keine Sicherheitsdefizite festzustellen, welche nicht auch anders, d.h. durch punktuelle bauliche oder andere polizeirechtliche Massnahmen, entschärft werden könnten. Die Lärmsituation kann mit dem geplanten Einbau des lärmindernden Belages deutlich verbessert werden. Dessen Auswirkung auf die Immissionen an den Gebäuden ist mit derjenigen einer Temporeduktion vergleichbar.

Falls die festgestellten Sicherheitsdefizite also anderweitig behoben werden und die Strasse mittels Belagseinbau lärmtechnisch saniert wird, sind die Argumente für eine Herabsetzung der signalisierten Geschwindigkeit auf der Kantonsstrasse u.E. nicht mehr ausreichend."

Laut Bericht gibt es bei 4 Knotenbereichen Sicherheitsdefizite, welche mit baulichen Massnahmen oder durch Zurückschneiden der bestehenden Bepflanzung ausreichend behoben werden können. Bei einer Kreuzung wurden bereits Massnahmen verfügt, die Umsetzung durch die Gemeinde Büren sollte demnächst erfolgen.

Als Lärmschutzmassnahme an der Quelle wurde der Einbau eines lärm-dämmenden Belages (SDA 4-12) für das Jahr 2022 im Mehrjahresprogramm aufgenommen.

Weiter hält der Bericht fest, dass ein Einbezug der Kantonsstrassenabschnitte im Ortszentrum neu zu prüfen wäre, falls die Gemeinde Büren zu einem späteren Zeitpunkt eine Tempo 30-Zone auf den angrenzenden Gemeindestrassen einführen würde.

Die Auflistung der Erleichterungen ist bei den Beschlüssen mit den genauen Adressen aufgeführt.

### 2.2 Behandlung der Einsprache

#### 2.2.1 VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn

Mit der Einsprache vom 21. Dezember 2015 stellt der Einsprecher folgende Anträge:

Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, also Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen, zu prüfen.

In der Begründung verweist der VCS auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung (LSV), dass in erster Priorität Massnahmen an der Quelle zu prüfen seien. Im Falle des LSP Büren seien die Auswirkungen einer Geschwindigkeitsreduktion auf die Lärmreduktion nicht geprüft worden. Es

liege somit eine klare Missachtung des Willens des Verwaltungsgerichtes vor. Es sei somit das ausgeschriebene Lärmsanierungsprojekt zwecks Überarbeitung zurückzuweisen. Es sei ein Gutachten zu erarbeiten, welches - in Übereinstimmung mit der LSV - Massnahmen an der Quelle, also beim Strassenverkehr (Verkehrsberuhigung, Geschwindigkeitsreduktion), prüfe.

Mit dem Gutachten von WAM Planer und Ingenieure AG, Solothurn, wurde dem Wunsch des VCS und der Anordnung des Verwaltungsgerichtes Rechnung getragen. Die Gutachter halten in ihrem Bericht fest, dass keine Sicherheitsdefizite festzustellen sind, welche nicht auch anders, d.h. durch punktuelle bauliche oder andere polizeirechtliche Massnahmen, entschärft werden könnten. Die Lärmsituation kann mit dem geplanten Einbau des lärmminderten Belages deutlich verbessert werden. Mit dem vorgesehenen Belag SDA 4-12 können von den 18 Gebäuden mit Immissionsgrenzwertüberschreitungen 12 Gebäude wirkungsvoll geschützt werden.

Das Gutachten zeigt auf, dass die Argumente für eine Herabsetzung der signalisierten Geschwindigkeit auf der Kantonsstrasse nicht mehr ausreichend sind, wenn die festgestellten Sicherheitsdefizite anderweitig behoben werden und die Strasse mittels Belagseinbau lärmtechnisch saniert wird.

Die festgestellten Sicherheitsdefizite sind teilweise bereits mit Verfügung behoben, andere werden noch genauer analysiert. Der Einbau des lärmdämmenden Belages wurde im Mehrjahreprogramm für das Jahr 2022 aufgenommen. Lärmschutzmassnahmen an der Quelle wurden somit geprüft und werden mit dem Einbau des lärmdämmenden Belages umgesetzt.

Das Gutachten wurde dem VCS vorgängig zugestellt.

Bezüglich Erstellen eines Gutachtens und der Durchführung einer Lärmsanierungsmassnahme an der Quelle wird der Einsprache des VCS somit Rechnung getragen. Auf die Einführung einer Temporeduktion wird gemäss Erwägungen verzichtet.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Mit dem Erarbeiten eines Gutachtens sowie der zeitlichen und materiellen Festsetzung für den Einbau eines lärmdämmenden Belages (Lärmschutzmassnahme an der Quelle) wird die Einsprache des VCS teilweise gutgeheissen. Im übrigen wird die Einsprache abgewiesen.
- 3.2 Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- 3.3 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) Liestaler- und Seewenstrasse in Büren vom Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG, Muttenz, wird mit einer Änderung (die Belagssanierung wird als Massnahme eingesetzt) genehmigt.
- 3.4 Im Jahr 2022 wird auf der Liestaler- und Seewenstrasse, im Bereich der Einmündung Mühlegässli bis Einmündung Ringweg, ein lärmdämmender Belag (SDA 4-12) mit einer Endwirkung von minus 3 dBA eingebaut.
- 3.5 Bei 6 Liegenschaften sowie bei 11 unüberbauten, aber erschlossenen Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:

- Liestalerstrasse Nrn. 9, 16 und 57
- Schlossmatt Nr. 1
- Seewenstrasse Nrn. 13 und 22
- Parzellen Nrn. 366, 386, 1454, 1978, 1980, 1981, 1985, 2434, 2459, 2548 und 2998.

3.6 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2030 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

3.7 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)  
Amt für Raumplanung  
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach  
Gemeindepräsidium Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren  
Bauverwaltung Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren  
Markus Baumgartner, Liestalerstrasse 40, 4413 Büren (z.K.)  
Reto Baumgartner, Liestalerstrasse 42, 4413 Büren (z.K.)  
Marie Meier-Hinnen, Liestalerstrasse 44, 4413 Büren (z.K.)  
VCS Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, Postfach 804,  
4501 Solothurn **(Einschreiben)**  
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Büren:  
Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Liestaler- und Seewenstrasse")